

## Regionalplanung als Instrument zur Qualifizierung suburbaner Kulturlandschaften

Danielzyk, Rainer; Priebs, Axel

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

**Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:**

Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL)

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Danielzyk, R., & Priebs, A. (2012). Regionalplanung als Instrument zur Qualifizierung suburbaner Kulturlandschaften. In W. Schenk, M. Kühn, M. Leibenath, & S. Tzschaschel (Hrsg.), *Suburbane Räume als Kulturlandschaften* (S. 210-228). Hannover: Verl. d. ARL. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-336082>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

*Rainer Danielzyk, Axel Priebes*

## **Regionalplanung als Instrument zur Qualifizierung suburbaner Kulturlandschaften**

S. 210 bis 228

Aus:

Winfried Schenk, Manfred Kühn,  
Markus Leibenath, Sabine Tzschaschel (Hrsg.)

## **Suburbane Räume als Kulturlandschaften**

Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 236

Hannover 2012

## Regionalplanung als Instrument zur Qualifizierung suburbaner Kulturlandschaften

### *Gliederung*

- 1 Regionaler Gestaltungsbedarf im suburbanen Raum
- 2 Regionalplanung als Gestalter der Kulturlandschaft im suburbanen Raum
- 3 Regionalplanerisches Handlungsfeld „Steuerung der Siedlungsentwicklung und Sicherung von Freiräumen“
- 4 Regionalplanerisches Handlungsfeld „Steuerung der Einzelhandelsstandorte und Sicherung der Versorgungsstrukturen“
- 5 Regionalplanerisches Handlungsfeld „Auslastung und Sicherung von Infrastruktureinrichtungen“
- 6 Regionalplanerisches Handlungsfeld „Steuerung der Außenbereichsnutzungen“
- 7 Regionalplanerisches Handlungsfeld „Vorsorge für den Hochwasserschutz“
- 8 Bilanz und Ausblick

Literatur

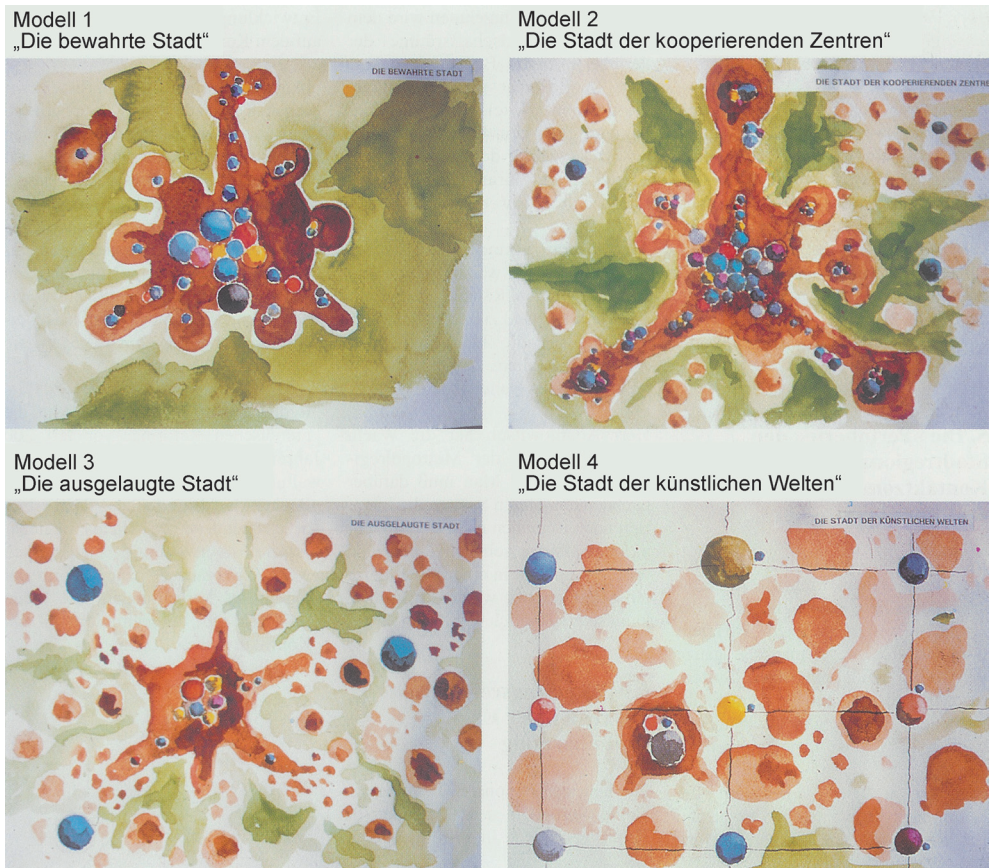
### **1 Regionaler Gestaltungsbedarf im suburbanen Raum**

Der suburbane Raum ist seit der Industrialisierung und der damit einhergehenden Urbanisierung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr „klassische“ Kulturlandschaft im Sinne des Vorranges landwirtschaftlicher Bodennutzung. Vielmehr ist der vormals ländliche Raum im Umfeld der großen Städte seitdem überwiegend Adaptionraum für städtische Projekte und Entwicklungen. Hierunter sind sowohl klassische Siedlungserweiterungen als auch Standorte für „sperrige“ ballungsraumtypische Infrastruktur (Verkehr, Ver- und Entsorgung) zu verstehen. Auch wenn in Deutschland bislang nicht von einer „funktionalen Abkopplung“ der suburbanen Räume von den Verdichtungszentren gesprochen werden kann und durchaus Tendenzen der Reurbanisierung erkennbar sind (vgl. den ersten Beitrag von Danielzyk und Prieb in diesem Band), sind für den suburbanen Raum doch klare Tendenzen der Urbanisierung und z. T. auch der „Emanzipation“ (von der Kernstadt) zu beobachten. Grundsätzlich dürfte der Siedlungs- und Veränderungsdruck in den großstädtischen Regionen anhalten, wodurch die Kulturlandschaft ständigen Veränderungen ausgesetzt ist.

Spätestens seit Thomas Sieverts vehementem Plädoyer für die Gestaltung der Zwischenstadt (Sieverts 1997) ist der Gestaltungsbedarf im näheren und auch im weiteren Umfeld der großen Städte ein Thema, das in Wissenschaft und Planungspraxis hohe Aufmerksamkeit genießt. Dass dieser Gestaltungsbedarf vorhanden ist, dürfte unbestritten sein, weil das häufig als Patchwork bezeichnete Muster der Nutzungen als zufällig und nicht nachhaltig sowie die Architektur als wenig ansprechend empfunden wird. Hinzu kommt, dass „Stadt“ und „Umland“ bzw. „Landschaft“ häufig als Gegensatzpaar

und nicht als regionales Kontinuum verstanden werden. Nach Breuste und Keidel (2008: 279) führt das Bewusstsein für problematische Entwicklungen von Stadtlandschaften zu dem gesellschaftlichen Bedürfnis, „etwas zielgerichtet und qualitätsorientiert als Ganzes zu gestalten, das bisher kaum als Ganzes gesehen und meist nur in seinen fachbezogenen oder räumlichen Teilen gestaltet wird.“ Sie betonen zudem, dass eine nachhaltige urbane Landschaft ohne „deutlich über die administrativen Stadtgrenzen hinausgreifende regionale Entwicklung und Gestaltung der Landschaft (regionaler Maßstab) nicht denkbar“ (Breuste, Keidel 2008: 288) ist.

Abb. 1: Denkbare Zukünfte für Stadtregionen



Quelle: Adrian 1997: 23

Bevor es um konkrete inhaltliche Aspekte der Kulturlandschaftsgestaltung geht, soll auf die häufig gestellte Frage eingegangen werden, ob es heute überhaupt noch alternative Entwicklungspfade für großstädtische Regionen gibt. Hier ist noch einmal auf den anhaltenden Veränderungsdruck hinzuweisen. So vermessen der Glaube wäre, dass die Veränderungen grundsätzlich planbar sind, so offenkundig sind die Möglichkeiten

zur Gestaltung. Dabei ist eine klare Vorstellung von dem angestrebten Charakter der Kulturlandschaft erforderlich. Anregend und pointiert hat der ehemalige Präsident der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL) Hanns Adrian denkbare Zukünfte für Stadtregionen zu Papier gebracht (Abb. 1) und diese wie folgt kommentiert: „Um zu begreifen, wohin die Reise gehen könnte, muss man sich modellhaft, bewusst vereinfachend, verschiedene Modelle vor Augen führen“ (Adrian 1997: 22). In diesem Sinne hat er vier denkbare Zukunftsoptionen für Stadtregionen aufgezeigt. Zwei davon bedürfen zu ihrer Realisierung eines intensiven öffentlichen Einsatzes (nämlich die Szenarien „bewahrte Stadt“ und „Stadt der kooperierenden Zentren“), während die beiden anderen eher als Ergebnis entfesselter Marktkräfte zu erwarten sind (nämlich die Szenarien „ausgelaugte Stadt“ und „Stadt der künstlichen Welten“). Die Betrachtung dieser Szenarien macht sehr deutlich, wie unterschiedlich die Zukunftsoptionen sind und wie notwendig eine Verständigung auf ein angestrebtes Szenario ist.

Gerade angesichts des weiterhin hohen Veränderungsdrucks in den urbanen Räumen wird hier die Auffassung vertreten, dass die Gestaltung dieser Kulturlandschaften ein öffentliches Anliegen ist, dass es also einen öffentlichen Gestaltungsanspruch gegenüber der großen Zahl individueller Entscheidungen gibt, die das Bild der Kulturlandschaft täglich beeinflussen. Der öffentliche Anspruch auf die Gestaltung der Kulturlandschaften würde aber ins Leere laufen, könnte er nicht zum einen durch einen ethisch begründeten Anspruch untermauert und zum anderen durch hoheitliche Instrumente zur Geltung gebracht werden. Nach Wolf (2005) ist die Raumordnung aufgrund ihrer Querschnittsorientierung hier in besonderem Maße prädestiniert und gefordert, moderierend mitzuwirken und „unter Berücksichtigung der Schonung oder Wiederherstellung natürlicher Ressourcen und zu definierendem Bewahren vorhergehender Kulturlandschaftselemente, Landschaft(en) zu gestalten“ (Wolf 2005: 537).

Ihr Gestaltungsanspruch, ihre Querschnittsorientierung und ihr überörtlicher Ansatz sind die Stärken der Raumordnung und speziell der Regionalplanung bei der Kulturlandschaftsgestaltung im suburbanen Raum. Den Maßstab müssen dabei eine klare Zielvorstellung und ein ambitionierter Qualitätsanspruch bilden, die sich in Zielen und Grundsätzen der Raumordnung niederschlagen; hierauf wird unten näher eingegangen. Nur so kann erreicht werden, dass die täglich anstehenden kleinen und großen Veränderungen in den Stadtregionen nicht zufällig erfolgen. Vielmehr ist es erforderlich, rahmensetzend und gestaltend Einfluss auf diese Veränderungen zu nehmen. Welche der von Hanns Adrian aufgezeigten Alternativen in einer Stadtregion in den nächsten Jahrzehnten Realität wird, hängt ganz wesentlich vom politischen Willen zur Formulierung und Durchsetzung eines robusten und überzeugenden Leitbildes ab. Sollen leitbildkonforme Entwicklungen der Kulturlandschaft unterstützt und zuwiderlaufende Bestrebungen unterbunden werden, bietet das Bau- und Planungsrecht die erforderlichen Instrumente. Würde man auf die damit mögliche Durchsetzung des öffentlichen Gestaltungsanspruchs verzichten, wäre eine ausschließlich von den Marktkräften gestaltete Kulturlandschaft – in Adrians Terminologie „die ausgelaugte Stadt“ oder „die Stadt der künstlichen Welten“ – absehbar. Beides sind Szenarien, die zumindest aus ökologischen und volkswirtschaftlichen, aber auch aus sozialen und kulturellen Gründen abzulehnen sind.



## 2 Regionalplanung als Gestalter der Kulturlandschaft im suburbanen Raum

Sofern als Ausgangslage akzeptiert ist, dass in den Stadtregionen ein Gestaltungsdefizit vorliegt, jedoch ein öffentlicher Gestaltungsanspruch und eine tatsächliche Gestaltungsmöglichkeit bestehen, dann wäre der Schlüssel zur Umsetzung auf der stadtreionalen Ebene zu suchen. Es soll deswegen im Folgenden dargestellt werden, auf welchen Feldern über die Regionalplanung<sup>1</sup> Gestaltungsmöglichkeiten für eine qualitätsvolle Kulturlandschaft bestehen, welche Instrumente zur Verfügung stehen und wo die Grenzen für eine regionalplanerische Gestaltung der Kulturlandschaftsentwicklung liegen. Umgekehrt muss allerdings auch gefragt werden, welchen „Mehrwert“ der Kulturlandschaftsbegriff für die Regionalplanung haben kann.

Als Planungsebene zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Landesplanung wird die Regionalplanung in Deutschland über das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) normiert und im Bundesgebiet – mit Ausnahme der Stadtstaaten und des Saarlandes – flächendeckend<sup>2</sup> betrieben. Die Trägerschaft der Regionalplanung ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Es überwiegen kommunal verfasste bzw. unter starker Einbindung der Kommunen organisierte Planungsverbände, die speziell für diese Aufgabe eingerichtet wurden (z. B. die Regionalverbände in Baden-Württemberg), doch ist die Regionalplanung in einzelnen Bundesländern institutionell auch bei staatlichen Behörden (Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen) oder kommunalen Gebietskörperschaften (Niedersachsen) angesiedelt. Es sei schon an dieser Stelle der Hinweis gegeben, dass die Wirkungsweise und Gestaltungskraft der Regionalplanung in den einzelnen Ländern, aber auch in den Regionen, sehr unterschiedlich ist.

Bei den gestaltenden Instrumenten mit rechtlicher Verbindlichkeit steht der Regionalplan an erster Stelle. Er bietet der politischen Vertretungskörperschaft des Planungsträgers die Möglichkeit, die verbindlichen Ziele der räumlichen Entwicklung in der Planungsregion festzulegen. Diese Ziele sind von den Städten und Gemeinden in ihrer Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB).<sup>3</sup> Zwar sollen die Kommunen die regionalen Zielvorgaben räumlich konkretisieren, sie dürfen diese jedoch nicht konterkarieren. Die Zuweisung konkreter Flächennutzungen oder die Formulierung von vorrangigen Nutzungen ist zwar wesentlicher Bestandteil eines Regionalplans, doch enthält er zahlreiche weitere Regelungen zur Gestaltung der Kulturlandschaft. Flankiert wird er von anderen Instrumenten und Verfahren, so z. B. dem Raumordnungsverfahren, das auch ein projektbezogenes Konfliktmanagement ermöglicht. Die Reichweite dieser Gestaltungsmöglichkeiten wird unten anhand der exemplarischen Handlungsfelder darzustellen sein. Dem Gesetzgeber war es wichtig, dass die regionalplanerischen Ziele im Rahmen eines umfassenden und intensiven Beteiligungs- und

<sup>1</sup> Grundsätzlich zur Regionalplanung: ARL 1995, Schmitz 2005.

<sup>2</sup> Auch die kreisfreien Städte in Niedersachsen sind als Ausnahmen anzusehen, obwohl nach Landesrecht dort der Flächennutzungsplan den Regionalplan ersetzt.

<sup>3</sup> Allerdings ist es Verpflichtung der Regionalplanung, die verbindlichen Ziele so konkret und präzise wie möglich zu formulieren und deutlich von den auch einer Abwägung zugänglichen Grundsätzen abzusetzen.

Abstimmungsverfahrens aufgestellt werden. Dabei stellt das sog. Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG) nicht nur sicher, dass sich die einzelgemeindlichen Planungs- und Entwicklungsvorstellungen in die Ordnung des Gesamtgebietes einfügen müssen, sondern verpflichtet die gesamtäumliche Planung auch, die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen.

Da die Gemeinden in Deutschland verfassungsrechtlich eine starke Position besitzen und ihnen das Recht zusteht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (vgl. Art. 28 GG), liegt die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung darin, für die Entwicklung der Raumstrukturen und die konkreten Vorhaben in den Kommunen einen rechtlichen Rahmen abzustecken. Die oben schon zitierte Anpassungspflicht der Kommunen sichert die Einhaltung dieses Rahmens, da bei Nichtbeachtung klare rechtliche Sanktionsmöglichkeiten bis hin zur Untersagung raumordnungswidriger Maßnahmen bestehen (vgl. Prieb 1998).

Neben diesen förmlichen Instrumenten haben in den vergangenen Jahrzehnten die informellen Instrumente der Raumordnung deutlich an Bedeutung gewonnen. Darunter sind konsensorientierte und auf Aushandlungsprozessen aufbauende Ansätze und Konzepte zu verstehen, die vorrangig auf Freiwilligkeit und nicht auf rechtlicher Bindung beruhen. Über eine frühzeitige und intensive Abstimmung zwischen Regionalplanung, Kommunen und anderen Akteuren sowie deren laufende Beratung kann es im Vorfeld offizieller Verfahren gelingen, viele Vorhaben raumverträglicher zu gestalten, ohne dass es zu offenen Auseinandersetzungen kommen muss (Danielzyk 2005).

Zu den Erfolgsrezepten einer guten Regionalplanung gehört es, sowohl förmliche als auch informelle Instrumente in angemessener Kombination anzuwenden. Zwar ist Regionalplanung ohne förmliche, rechtsverbindliche Festlegungen auch künftig nicht denkbar, doch bedarf es sowohl bei der Findung und erst recht bei der Umsetzung von Zielen einer möglichst breiten Unterstützung, die häufig über informelle Instrumente, z. B. Moderationsverfahren, erzielt werden kann.

Die folgenden Kapitel sollen exemplarisch Handlungsfelder aufzeigen, auf denen die Regionalplanung zur Qualitätssicherung und -steigerung der Kulturlandschaft beitragen kann. Dabei muss allerdings noch einmal einschränkend auf die in Deutschland stark variierende Organisationsform und Durchschlagskraft der Regionalplanung hingewiesen werden. Zu den Regionen, die seit vielen Jahrzehnten kontinuierlich eine sehr stringente Regionalplanung betreiben, gehört ohne Zweifel der Großraum Hannover. Hier wurde bereits Ende der 1950er Jahre die Bildung eines regionalen Planungsverbandes erwogen und Ende 1962 beschlossen. Seitdem wurde die regionale Organisation weiter gestärkt, bis schließlich im Jahr 2001 eine stadregionale Gebietskörperschaft – die Region Hannover – mit weitreichenden Kompetenzen und direkt gewählter Regionsversammlung gebildet wurde. Seit 1967 wurden sieben Regionalpläne (entsprechend der niedersächsischen Terminologie als Regionale Raumordnungsprogramme bezeichnet) aufgestellt und vielfältige Initiativen zur Gestaltung der Kulturlandschaft entfaltet (vgl. hierzu Niebuhr, Prieb 2001). Zu der immer wieder als „lehrbuchmäßig“ bezeichneten Situation des Großraums Hannover trägt sicherlich auch die klare monozentrische Struktur und der engeren Verflechtungsraum des Oberzentrums Hannover gut abdeckende Raumzuschnitt der Regionalplanung bei.

### 3 Regionalplanerisches Handlungsfeld „Steuerung der Siedlungsentwicklung und Sicherung von Freiräumen“

Zu den Anliegen einer qualitätsorientierten Kulturlandschaftsgestaltung gehört zweifelsohne eine geordnete Entwicklung der Siedlungen, wozu hier ausdrücklich nicht nur die Wohnbebauung, sondern auch die vielfältigen baulichen Aktivitäten in den Bereichen des Gewerbes sowie der technischen Infrastruktur gehören. Auch

- der Erhalt der Freiräume, u. a. zugunsten stadtnaher Landwirtschaft,
- die ökologische Vernetzung und der Naturschutz,
- die Bewahrung historischer Kulturlandschaftselemente,
- die Möglichkeit des Landschaftserlebens für Erholungssuchende sowie
- die Berücksichtigung des Kleinklimas

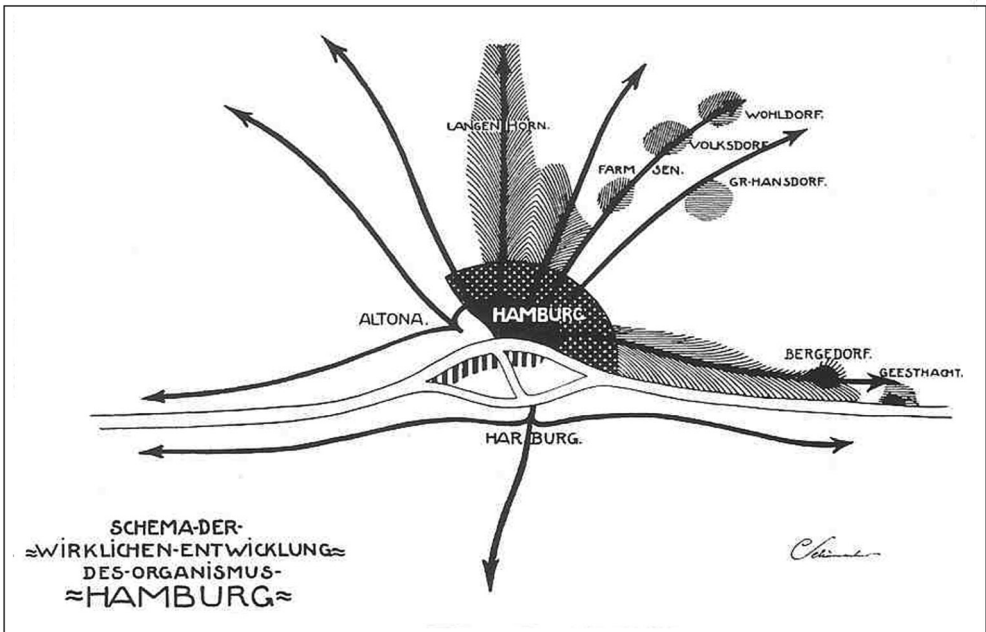
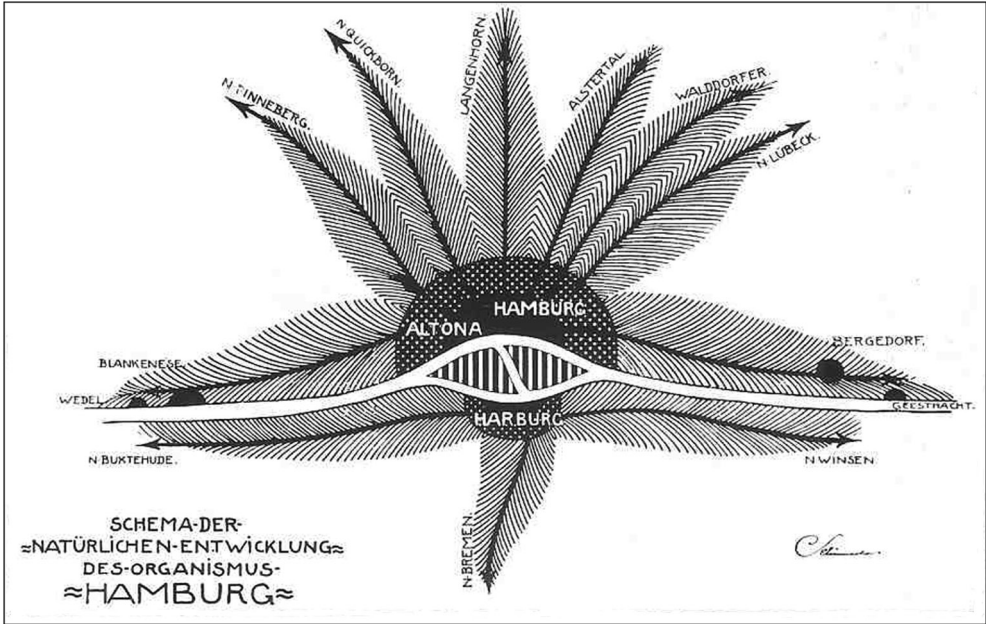
gehören zu diesem Anliegen. Hier kann die Regionalplanung mit ihren Möglichkeiten die Kulturlandschaftsgestaltung ganz wesentlich beeinflussen. Natürlich bedürfen die verbindlichen regionalplanerischen Festlegungen gründlicher und belastbarer fachplanerischer Fundierung. Hierzu sind die verschiedenen Fachbeiträge z. B. der Landwirtschaft und des Naturschutzes von hoher Bedeutung. Insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Regionalplanung und Landschaftsplanung im Sinne einer aktiven Kulturlandschaftsgestaltung ist für beide Seiten fruchtbar. So sind die umfangreichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen des Landschaftsrahmenplans für die Regionalplanung unverzichtbare Planungsgrundlagen, umgekehrt finden rechtlich unverbindliche fachliche Inhalte aus den Landschaftsrahmenplänen Eingang in die Regionalpläne und können auf diesem Wege auch eine verbindliche Außenwirkung erzielen.<sup>4</sup>

Die räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung in Zuordnung zum Verkehrsnetz und der Erhalt siedlungsgliedernder Freiräume bilden seit dem frühen 20. Jahrhundert den Kernbereich raumplanerischer Arbeit in den Stadtregionen. Dies zeigt sich bereits im Tätigkeitsspektrum des ersten stadtreionalen Planungsverbandes, des 1911 gegründeten Zweckverbandes Groß-Berlin, dessen Verdienst darin bestand, erstmals die Aspekte der Siedlungsentwicklung, des Nahverkehrs und des Schutzes der Erholungsflächen überörtlich und integrativ zu bearbeiten (Dietrich 1968). Auch in dem von Fritz Schumacher postulierten Achsenkonzept für Hamburg und sein Umland aus den 1920er Jahren waren die Siedlungsentwicklung an den Vorortbahnen und der Erhalt von Freiräumen in der Nähe der dicht besiedelten Stadträume von zentraler Bedeutung (Kossak 1984, vgl. Abb. 2). Ein besonders eindrucksvolles planungshistorisches Beispiel stellt hinsichtlich dieser Zielsetzungen auch der Kopenhagener Fingerplan aus dem Jahr 1947 dar, der mit bestimmten Modifikationen bis heute das Leitbild der Raumentwicklung in der dänischen Hauptstadtregion darstellt (Priebis 2007, vgl. Abb. 3).

<sup>4</sup> Hierzu ist der Hinweis erforderlich, dass die Landschaftsrahmenplanung in den Bundesländern unterschiedlich geregelt ist. So können landschaftsplanerische Themen auf dem Wege der Primär- oder der Sekundärintegration verbindlich werden, d. h. entweder über naturschutzfachliche Beiträge im Aufstellungsverfahren des Regionalplans oder über einen eigenständigen Landschaftsrahmenplan, der schon vorliegt, wenn der Regionalplan erstellt wird.

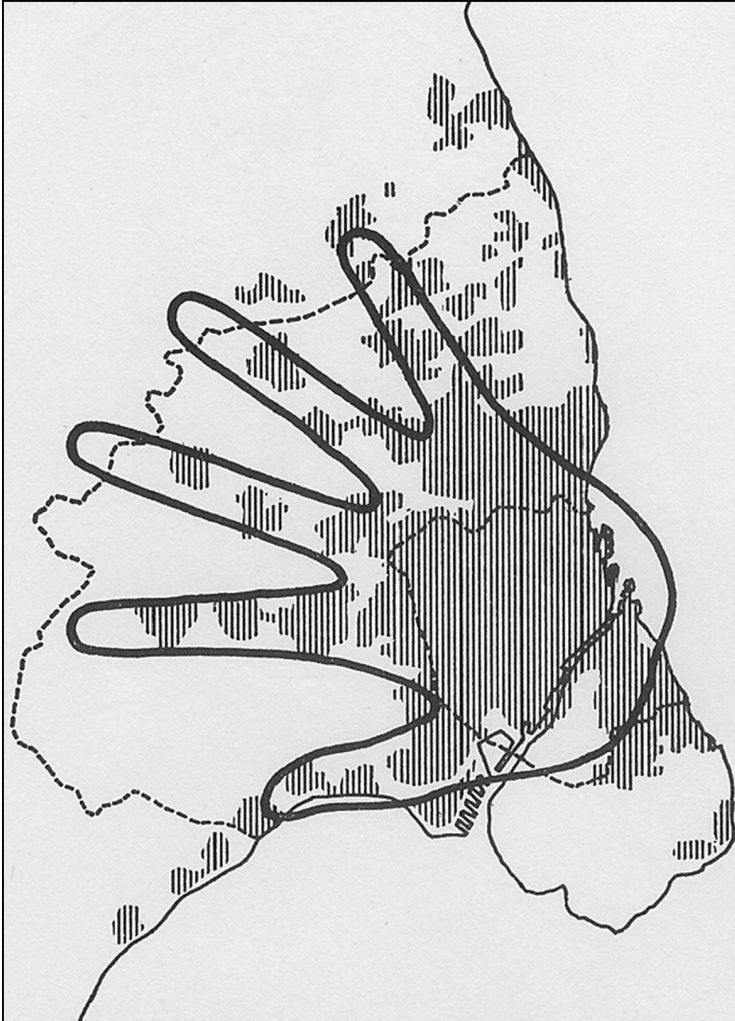


Abb. 2: Hamburger Achsenkonzept



Quelle: Kossak 1984: 45

Abb. 3: Kopenhagener Fingerplan



Quelle: Egnspanraadet 1971: 17

Auch im Großraum Hannover wurde früh ein siedlungsstrukturelles Entwicklungsleitbild beschlossen, das in seinen Grundzügen bis heute gültig ist. Kernelement dieses Mitte der 1960er Jahre entwickelten Leitbildes ist die Einheit von Siedlung und Verkehr, d. h. die planerische Ausrichtung der Siedlungstätigkeit auf die Bahnhöfe und Haltepunkte des schienegebundenen Nahverkehrs. Dieses Konzept gilt für Kernstadt und Umland gleichermaßen und trägt wesentlich dazu bei, die disperse Siedlungstätigkeit abseits der Nahverkehrsachsen zu begrenzen. Die Umsetzung dieses Leitbildes hat die Regionalplanung mit unterschiedlichen Instrumenten verfolgt. Seit 1996 werden

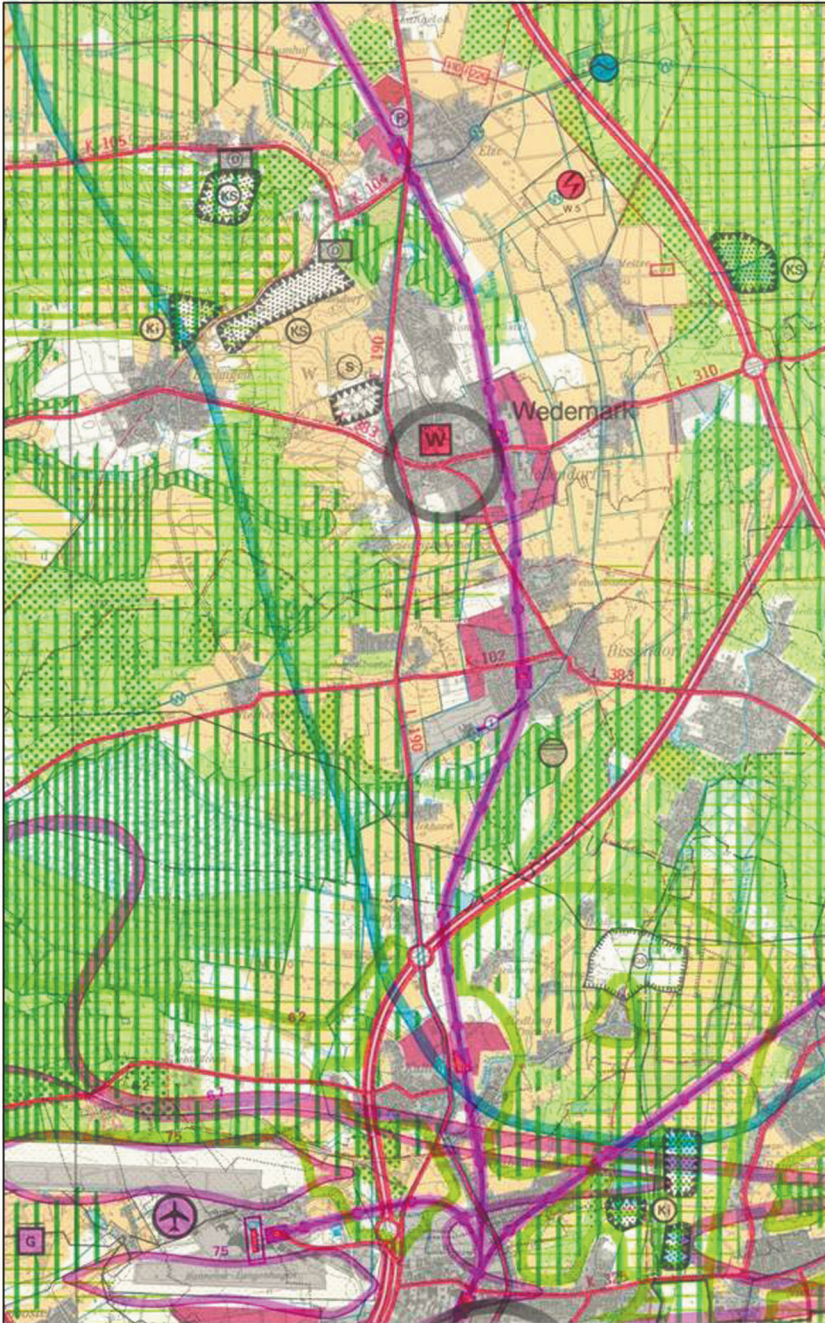
als Instrument der Siedlungssteuerung im Regionalen Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung“ ausgewiesen (Priebis 2000). Einen Schwerpunkt bildeten die damals noch in Vorbereitung befindlichen S-Bahn-Achsen, was besonders deutlich an der von Hannover ins nördliche Umland führenden Heidebahn sichtbar wird. Diese Bahnstrecke wurde in Vorbereitung der Weltausstellung EXPO 2000 anlässlich der Aufnahme des S-Bahn-Betriebs erheblich aufgewertet. Entlang der Strecke wurden im Umfeld aller S-Bahnhöfe Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung festgelegt. Geradezu lehrbuchmäßig wurde nachhaltige Siedlungsentwicklung am S-Bahnhof Kaltenweide umgesetzt, wo die Stadt Langenhagen den Stadtteil Weiherfeld mit eigener Infrastruktur entwickelt hat (vgl. Abb. 4 und 5). Aber auch am Endbahnhof Benne-mühlen tragen die Bemühungen der Regionalplanung Früchte, da sich die Gemeinde Wedemark hat überzeugen lassen, dass die Wohnbauentwicklung im Umfeld dieses S-Bahn-Endpunktes sinnvoller ist als eine disperse Entwicklung.

Allerdings ist festzuhalten, dass der Regionalplan nur eine rechtliche Sicherung der Freiräume ermöglicht. Die Qualifizierung und Pflege dieser Freiräume und nicht zuletzt die Herstellung von Akzeptanz und Unterstützung in der Bevölkerung bedarf anderer Instrumente und Ansätze. Neben den Instrumenten des Naturschutzes sind in den letzten Jahrzehnten gerade am Rande der Großstädte interessante Konzepte für Regionalparks und andere Freiraumsysteme („Grüne Ringe“) vorrangig auf informeller Ebene entwickelt worden (Gailing 2005, vgl. den Beitrag von Gailing in diesem Band). Als besonders erfolgreiche Projekte sind beispielsweise der „Masterplan:grün“ der Regionale 2010 im Raum Köln-Bonn (vgl. den Beitrag von Molitor in diesem Band), der GrünGürtel Frankfurt und der Grüne Ring Leipzig zu nennen. Aber auch die Erholungsflächenvereine in den Stadtregionen Hamburg und München verdienen ob ihrer funktionalen und gestalterischen Leistungen bei der Qualifizierung der suburbanen Kulturlandschaft Beachtung.

Für die Ästhetik und die Wahrnehmung der Kulturlandschaft sind städtebauliche und gestalterische Fragen der bebauten Landschaft von besonderer Bedeutung. Hier ist v. a. die Verantwortung der Städte und Gemeinden, aber auch der Bauherren und Investoren angesprochen. Gleichwohl stehen auch der Regionalplanung zumindest im informellen Bereich persuasive Instrumente zur Verfügung, zur Qualifizierung der Siedlungen im Großstadtraum beizutragen. Als Beispiele aus der Region Hannover sind informelle Bahnhofsumfeldplanungen (Region Hannover 2004) zu nennen sowie der Versuch, über eine „Route der Wohnqualität“ (Kommunalverband Großraum Hannover 2001a) Verständnis und Interesse für ökologisch und gestalterisch höherwertige Siedlungsformen zu schaffen. In beiden Fällen hat die Regionalplanung den Ansatz verfolgt, durch die „Kraft des guten Beispiels“ und eine intensive Kommunikation vor Ort zur Qualitätssicherung beizutragen.



Abb. 4: Siedlungsschwerpunkte an der S-Bahnlinie Hannover – Bennemühlen (Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 1996 für den Großraum Hannover)



Quelle: Kommunalverband Großraum Hannover 1997

Abb. 5: S-Bahnhof Kaltenweide (Langenhagen-Weiherfeld)



Foto: Axel Priebis

#### 4 Regionalplanerisches Handlungsfeld „Steuerung der Einzelhandelsstandorte und Sicherung der Versorgungsstrukturen“

Zu einer intakten Kulturlandschaft zählen zweifelsohne lebendige Stadt- und Ortsmitten. Auch hier ist eine hohe Kongruenz mit den zentralen Anliegen der Regionalplanung gegeben, die die Zentren in ihrer Funktion als Standorte für Handel, Dienstleistungen und Kultur stärken will. Gründe sind die Bündelung von öffentlichen und privaten Handels- und Dienstleistungsangeboten und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Handlungsbedarf liegt vor, weil gerade diese Zentrenfunktion durch die Verlagerung zahlreicher Funktionen an den Stadtrand erheblich gefährdet ist, der primär durch den Individualverkehr erschlossen wird. In nordamerikanischen Städten ist diese Entwicklung bekanntlich sehr weit fortgeschritten, da die Stadtmitten weitgehend ihre zentrale Funktion an sog. „edge-cities“ abgegeben haben. Hier ist wiederum die Frage nach der Qualität der Kulturlandschaft zu stellen. Es liegt auf der Hand, dass diese „edge-cities“ nicht die gleiche Integrationsfähigkeit und Identifikationsmöglichkeit aufweisen wie gewachsene Städte. Zudem muss deren Verfall sowohl als erheblicher kulturhistorischer und kulturlandschaftlicher Verlust, aber auch als volkswirtschaftliche und fiskalische Fehlentwicklung gewertet werden.



Die größte Gefahr für die gewachsenen Stadt- und Ortsmitten entsteht durch die marktgesteuerten Entwicklungen im Einzelhandel. Hier ist der Expansionsdrang der Einzelhandelsketten bzgl. der Fläche und der Ausrichtung auf individualverkehrsorientierte Standorte ungebrochen. Dabei sind mit den angestrebten Größenordnungen spezifische Standortanforderungen verbunden, die überwiegend nicht mehr in den Ortsmitten realisierbar sind. Nüchtern ist festzustellen, dass die Standortpräferenz großer Möbelmärkte unumkehrbar sein dürfte, weil die Größenordnungen von bis zu 50.000 m<sup>2</sup> überhaupt nicht mehr in gewachsene städtische Strukturen zu integrieren sind – diese Aussage bleibt auch unberührt von aktuellen Entwicklungen zu kleineren City-Outlets etwa bei IKEA. Um die Stadt- und Ortskerne zu stärken, gilt das raumordnerische Engagement deswegen vorrangig der Verhinderung von nicht integrierten Handelsagglomerationen mit innenstadtypischen Sortimenten, die meist die gesamte Palette der kurz- und mittelfristigen Versorgung anbieten. Hier wäre allerdings unter dem kulturlandschaftlichen Gestaltungs- und Qualitätsaspekt eine deutlich über die regionalplanerischen Möglichkeiten hinausgehende Einflussnahme der öffentlichen Hand erforderlich, weil die Bau- und Möbelmärkte am Stadtrand kaum als positive Gestaltungsakzente zu sehen sind.

Es stellt sich die Frage, ob angesichts des Vordringens großflächiger Handelseinrichtungen und ihrer Präferenz für nicht integrierte Standorte auf der „grünen Wiese“ mittel- bis langfristig überhaupt noch eine Grundversorgung in ländlichen Ortschaften aufrechtzuerhalten ist. Diese Tendenz ist nicht nur vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, sondern auch unter dem Gesichtspunkt einer lebendigen Kulturlandschaft problematisch. Vor diesem Hintergrund hat die Regionalplanung in einigen Stadtregionen, z. B. in den Regionen Stuttgart und Hannover, über regionale Einzelhandelskonzepte verbindliche Regeln für die Ansiedlung großflächiger Handelseinrichtungen und den Schutz der Ortsmitten entwickelt.

In der Region Hannover wurde im Jahr 2001 nach fast dreijähriger informeller Abstimmung eine Zonierung des gesamten Planungsraums beschlossen (Kommunalverband Hannover 2001b). Die Zonierung bewirkt, dass die festgelegten zentralörtlichen Standortbereiche zusammen mit einer Reihe von Einzelstandorten grundsätzlich für die Ansiedlung großflächiger Handelseinrichtungen infrage kommen, während die übrigen Bereiche rechtlich verbindlich als Standorte ausgeschlossen sind. Damit verlieren zahlreiche potenzielle Konfliktstandorte, insbesondere verkehrsorientierte Lagen an den Knotenpunkten des Schnellstraßennetzes, ihre Attraktivität (vgl. hierzu im Einzelnen Prieb 2004). Eine doppelte Sicherung – verbindliches planerisches Konzept sowie formalisiertes Änderungsverfahren – schafft höchstmögliche Wahrscheinlichkeit, dass Großprojekte an Standorten, die aus regionaler Sicht unsinnig sind, keine Chance haben. Gleichzeitig zeigt dieses Beispiel, wie informelle und formelle Instrumente der Regionalplanung optimal kombiniert werden können.

## 5 Regionalplanerisches Handlungsfeld „Auslastung und Sicherung von Infrastruktureinrichtungen“

Angesichts der demographischen Tendenzen ist für viele Stadtregionen absehbar, dass künftig kein Bevölkerungswachstum mehr zu erwarten ist. Die Herausforderung liegt damit zu einem wesentlichen Teil in der Verteilung der Bevölkerung. Wie schon eingangs ausgeführt, ist trotz der absehbaren Trends zur Reurbanisierung auch künftig mit individuellen Präferenzen zum „Wohnen im Grünen“ und einem entsprechenden Gestaltungsbedarf im suburbanen Raum zu rechnen. Besonders bedroht von der urbanen Überformung sind weiterhin die Dörfer im Umfeld der Großstädte, wofür nicht zuletzt die im Vergleich zur Kernstadt niedrigeren Bodenpreise sorgen. Die damit verbundenen Konsequenzen hat Lob (2000) am Beispiel eines eingemeindeten Dortmunder Stadtteils sehr anschaulich aufgearbeitet. Hier ist eine sehr grundsätzliche Frage der künftigen Kulturlandschaft angesprochen. Denn gerade die Dörfer, die einen eigenen Typus der Wohnstandorte darstellen, würden bei ungesteuerter baulicher Erweiterung ihre Integrationskraft und ihren besonderen Charakter verlieren.

Über ein hierarchisches Siedlungssystem mit abgestuften Möglichkeiten der Wohnbautätigkeit strebt die Regionalplanung an, ortsfeste Infrastruktur überall dort zu erhalten, wo diese noch vorhanden und tragfähig ist, wobei den Schulstandorten eine „Leitfunktion“ zukommt. Auch die Verkehrsanbindung spielt eine besondere Rolle, da ein disperser ÖPNV in der Fläche künftig noch weniger als heute finanzierbar sein wird. Deswegen wird die Siedlungsentwicklung in der Stadtregion Hannover vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und dabei vornehmlich auf die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs sowie auf solche ländlich strukturierten Siedlungen konzentriert, die noch einen Kern an Infrastruktur (Grundschule, Einzelhandel, ÖPNV-Anbindung) aufweisen.

Die übrigen 130 ländlich strukturierten Siedlungen in der Region Hannover ohne entsprechendes Infrastrukturangebot sollen hingegen keine auf Zuzug von außen ausgerichtete Neubautätigkeit aufweisen. Über das Prinzip der Eigenentwicklung soll sowohl die Auslastung der vorhandenen Infrastruktur an zentralen Standorten sichergestellt als auch eine Zersiedlung verhindert werden. Seit einigen Jahren wird in der Region Hannover hinsichtlich der Eigenentwicklung ein neuer methodischer Ansatz erprobt. Es wurde nämlich in den Regionalplan (Region Hannover 2005) ein Maß der Eigenentwicklung eingeführt, das an der Siedlungsfläche und damit am Flächen- statt am Bevölkerungswachstum ansetzt. Für den Entwicklungsspielraum wird für die Laufzeit des Regionalen Raumordnungsprogramms ein Basiswert von 5% der Siedlungsfläche festgelegt; eine Erhöhung des Basiswertes auf bis zu 7% ist im Einzelfall in Abstimmung zwischen Kommune und Regionalplanung möglich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Für die nächste Neuaufstellung des Regionalplans, die ab 2012 vorbereitet wird, ist angesichts der demographischen Entwicklung und der Infrastrukturkosten eine Reduzierung dieses Wertes bereits angedacht (Prieb, Wegner 2008).

## 6 Regionalplanerisches Handlungsfeld „Steuerung der Außenbereichsnutzungen“

Der planerische Außenbereich ist Interessengebiet unterschiedlichster Nutzungen. Insbesondere mit dem Planungsrecht und dem Naturschutzrecht besteht auf der einen Seite ein wirksames Instrumentarium der Gestaltung. Auf der anderen Seite enden diese Möglichkeiten dort, wo der Gesetzgeber bestimmte Nutzungen ausdrücklich privilegiert hat (vgl. § 35 Abs. 1 BauGB), wie etwa die Landwirtschaft, den Bodenabbau und die Windkraft. Bezüglich der beiden letztgenannten Nutzungen hat der Gesetzgeber der Regionalplanung allerdings Möglichkeiten an die Hand gegeben, den Veränderungsprozess der Kulturlandschaft zu steuern.

Gerade der Abbau oberflächennaher Rohstoffe stellt einen sehr weitreichenden Eingriff in das Landschaftsbild dar und verursacht durch Betriebsgebäude, Förder- und Verladeeinrichtungen sowie die Belastung der Straßen durch Lkw-Verkehr zahlreiche Konflikte. Probleme treten auch mit konkurrierenden Belangen und Planungen auf, so v. a. mit dem Naturschutz und der Siedlungsentwicklung. In vielen Regionen sind insbesondere die Lagerstätten für Sande und Kiese von Bedeutung. Da die Lagerstätten mineralischer Rohstoffe ungleichmäßig verteilt sind, konzentrieren sich die Abbauflächen auf bestimmte Bereiche, z. B. auf Flussebenen. Besonders schwer wiegt, dass sich der Bodenabbau i. d. R. über mehrere Jahrzehnte hinzieht. Am Ende des Abbaus eröffnet die vorgeschriebene Renaturierung allerdings auch Chancen für eine aktive und qualitätsvolle Kulturlandschaftsgestaltung, etwa durch die Entwicklung naturnah gestalteter Erholungslandschaften, für die es in großstädtischen Räumen eine besondere Nachfrage gibt. Da es sich gleichwohl um erhebliche kulturlandschaftliche Veränderungen handelt, hat die Regionalplanung eine wichtige Funktion bei der Konzentration der Abbauflächen auf diejenigen Bereiche der Region, in denen der Bodenabbau die geringsten Konflikte produziert. Sie kann hier auch mit informellen Planungsansätzen gute Ergebnisse erzielen, wie im Großraum Hannover ein Bodenabbaukonzept für das südliche Leinetal gezeigt hat (Kommunalverband Großraum Hannover 1995).

Da die Sicherung und der Abbau von Rohstoffvorkommen auch von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, stellt die Zugänglichkeit oberflächennaher Rohstoffe, insbesondere von Kiesen und Sanden, eine wichtige Voraussetzung für die Bauwirtschaft und damit die regionale Entwicklung insgesamt dar. Die Regionalplanung ist deswegen durch staatliche Vorgaben gehalten, die langfristige Sicherung der Rohstoffe auch gegen konkurrierende Belange und gelegentlich auch gegen den Willen betroffener Kommunen durchzusetzen. Damit steht die Regionalplanung im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen, was ein hohes Maß an Moderations- und Konfliktlösungskompetenz erfordert; dass sie nicht auf ihre förmlichen Instrumente verzichten kann, um die Raumfunktionen wirksam zu ordnen, liegt auf der Hand.

So wurden im Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 der Region Hannover nicht nur Vorrang- und Vorsorgeflächen für den Rohstoffabbau abgewiesen, sondern die Regionalplanung hat in dem besonders sensiblen und durch erhebliche Nutzungskonkurrenzen geprägten Bereich des Brelinger Berges von einem neuen Planungsins-

trument Gebrauch gemacht. Innerhalb eines in der Planungskarte gekennzeichneten Bereiches darf Rohstoffabbau nur in den dafür gekennzeichneten Vorranggebieten stattfinden, in allen anderen Bereichen des abgegrenzten Raumes gilt ein Ausschluss für Rohstoffabbau. Dies ist deswegen besonders relevant, da Abbaununternehmen durchaus interessiert waren, verschiedene Abbauflächen miteinander zu verbinden, was praktisch zu einer Durchtrennung des Brelinger Berges geführt hätte. Auch an diesem Beispiel wird deutlich, dass die Regionalplanung einen wesentlichen Beitrag zum Qualitätserhalt der Kulturlandschaft leisten kann.

Abb. 6: Bodenabbau



Foto: Axel Priebis

Die Windenergienutzung ist immer wieder umstritten, was nicht zuletzt auf ihren Einfluss auf das Landschaftsbild zurückzuführen ist. Gerade dort, wo noch eine bäuerlich geprägte Kulturlandschaft besteht, wird das Landschaftsbild durch die technischen Anlagen verändert, wobei sich an der Bewertung dieser Veränderungen die Geister scheiden; besonders kritisch hat sich hierzu Hasse (1999) geäußert. Aus planungsrechtlicher Sicht ist die Windkraftnutzung seit 1998 privilegiert (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), d. h. es gibt grundsätzlich einen Genehmigungsanspruch für solche Anlagen im Außenbereich, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Diese flächendeckende Privilegierung kann durch die Regionalplanung auf bestimmte, besonders geeignete



Standorte konzentriert werden, womit gleichzeitig eine unkontrollierte Entwicklung an allen anderen Standorten ausgeschlossen werden kann. Die Region Hannover hat sich Ende der 1990er Jahre mit den Kommunen darauf verständigt, dass sie eine gesamtregionale Planung mit Festlegung von Vorrangstandorten im Außenbereich betreibt und dadurch Windkraftanlagen in weiten Bereichen der Region ausschließt. Die Gemeinden können seitdem unter diesem „Schutzmantel“ ihre konkretisierende Bauleitplanung betreiben – ohne Regionales Raumordnungsprogramm hätten sie alle Konflikte selbst regeln müssen, außerdem hätte jede Gemeinde für sich nachweisen müssen, dass sie der Windkraft Raum bietet (Niebuhr, Priebes 2001).

Abb. 7: Windkraft



Foto: Axel Priebes

Die Region hat mit dem Regionalem Raumordnungsprogramm 2005 für die Laufzeit von zehn Jahren die Planungssicherheit für alle Seiten bestätigt, weil die Nachfrage nach neuen Windkraftstandorten groß ist. Betrachtet man die Vorstellungen der Betreiber und die regionalplanerischen Festlegungen, dann ist zu erkennen, dass die Region durchaus mit Augenmaß vorgegangen ist – die angestrebten Erweiterungen wurden auf ein Drittel reduziert und im Wesentlichen als Arrondierungen in Bereichen vorgeschlagen, in denen ohnehin schon Anlagen stehen. Die Alternative wären völlig neue Standorte gewesen, die nicht auf örtliche Akzeptanz gestoßen wären. Damit wurde ein



Mittelweg eingeschlagen, der dem Klimaschutz Rechnung trägt und Rechtssicherheit bewirkt, gleichzeitig aber die Konflikte auf sehr wenige Standorte beschränkt und das Bild der traditionellen Kulturlandschaft nur maßvoll verändert.

## 7 Regionalplanerisches Handlungsfeld „Vorsorge für den Hochwasserschutz“

Die in den letzten Jahren beispielsweise an Oder und Elbe aufgetretenen Hochwasserkatastrophen sind weitgehend durch Eingriffe des Menschen in den Naturhaushalt verursacht worden. Sie haben aber die Öffentlichkeit auch für die Bedeutung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes sensibilisiert. Deutlich wurde, dass durch menschliches Handeln, insbesondere durch die Einschränkung von Retentionsräumen und durch Siedlungstätigkeit in Überschwemmungsgebieten, den Katastrophenereignissen Vorschub geleistet wurde. Als eine der Konsequenzen aus diesen Ereignissen wurde im ROG der vorbeugende Hochwasserschutz verankert. Aufgabe der Regionalplanung ist es dabei, im Zusammenwirken mit der Wasserwirtschaft einen Beitrag zum Hochwasserrisikomanagement zu leisten. Hierbei geht es v. a. um den Erhalt und die Wiederherstellung von Retentionsräumen sowie eine vorsorgende Risikobetrachtung in überflutungsgefährdeten Räumen.

Die Region Hannover hat in ihrem Regionalen Raumordnungsprogramm 2005 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Vorranggebiete für Hochwasserschutz an der Leine festzulegen. Das Vorranggebiet umfasst das Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers zwischen Gewässerverlauf und Deichen sowie die überschwemmungsgefährdeten und nicht ausreichend deichgeschützten Bereiche. In diesen Gebieten dürfen keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Da gerade die natürlichen Fließgewässer in ihren Auen eine außergewöhnlich hohe Speicherkapazität bei Hochwasser besitzen, werden diese Freiräume aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes weitgehend von Bebauung und Versiegelung freigehalten. Vorbeugender Hochwasserschutz über die Regionalplanung darf damit als wichtiger Beitrag zum Kulturlandschaftsmanagement gelten.

## 8 Bilanz und Ausblick

Die Ausführungen sollten zeigen, dass die Ziele der Regionalplanung weithin Kongruenz mit den Zielen einer qualitätsvollen Kulturlandschaftsgestaltung aufweisen. Deswegen kann und sollte der durch die Regionalplanung gegebene Handlungsansatz für die Beeinflussung überörtlicher Funktions- und Wirkungszusammenhänge genutzt werden, um den öffentlichen Gestaltungsanspruch für die Kulturlandschaft durchzusetzen. Allerdings sind diesem Vorgehen auch Grenzen gesetzt. Die Regionalplanung setzt nämlich lediglich einen Rahmen, hat aber i. d. R. keine Kompetenz für Detailsteuerung und Umsetzung. Gleichwohl kann Regionalplanung als unverzichtbarer Bestandteil der Qualitätssicherung der suburbanen Kulturlandschaft gewertet werden, auch wenn der Gestaltungswille und die Gestaltungskraft der Regionalplanung gebietsweise sehr variieren können. Die Qualitätssicherung der Kulturlandschaft stellt aber auch einen

zusätzlichen Legitimationsfaktor für die Regionalplanung dar. Deswegen sollten die Träger der Regionalplanung prüfen, wie sie mit ihren Steuerungs- und Gestaltungsinstrumenten – auch den informellen – noch stärker auf eine qualitätsvolle Ausgestaltung und Umsetzung ihrer Rahmenvorgaben hinwirken können.

## Literatur

- Adrian, H. (1997): Welche Zukunft hat die Peripherie? In: ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Am Rande der Stadt. = ILS-Schrift 106. Dortmund, 22-24.
- ARL (1995): Zukunftsaufgabe Regionalplanung. = Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL 200. Hannover.
- Breuste, J.; Keidel, T. (2008): Urbane und suburbane Räume als Kulturlandschaften – planerische Gestaltungsaufgaben. In: Informationen zur Raumentwicklung (5), 279-288.
- Danielzyk, R. (2005): Informelle Planung. In: ARL (Hrsg.): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover, 465-469.
- Dietrich, R. (1968): Verfassung und Verwaltung. In: Herzfeld, H. (Hrsg.): Berlin und die Provinz Brandenburg im 19. und 20. Jahrhundert. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 25. Berlin.
- Egnsplanraadet (Hrsg.) (1971): Regionalplanlægning 1970-1985, Forudsætninger. København.
- Gailing, L. (2005): Regionalparks. = Dortmunder Beiträge zur Raumplanung 121. Dortmund.
- Harlander, T. (2001): Villa und Eigenheim. Suburbaner Städtebau in Deutschland. Stuttgart, München.
- Hasse, J. (1999): Bildstörung. Windenergie und Landschaftsästhetik. = Wahrnehmungsgeographische Studien zur Regionalentwicklung 18. Oldenburg.
- Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.) (2001a): Route der Wohnqualität. = Beiträge zur regionalen Entwicklung 94. Hannover.
- Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.) (2001b): Regionales Einzelhandelskonzept für den Großraum Hannover (4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms). = Beiträge zur regionalen Entwicklung 95. Hannover.
- Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.) (1997): Regionales Raumordnungsprogramm 1996 für den Großraum Hannover. = Beiträge zur regionalen Entwicklung 62, Hannover.
- Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.) (1995): Bodenabbaukonzept für das südliche Leinetal mit Teilbereichen Wietzetal und Innerstetal. = Beiträge zur regionalen Entwicklung 54. Hannover.
- Kossak, E. (1984): Schumachers Stadtplanung. In: Plagemann, V. (Hrsg.): Industriekultur in Hamburg. München, 43-45.
- Lob, R. E. (2000): Die Konsequenz des verschärften Agglomerationsdrucks auf den stadtnahen ländlichen Raum nach 1945 – Das Beispiel Dortmund-Grevel. In: Henkel, G. (Hrsg.): Das Dorf im Einflussbereich von Großstädten. = Essener Geographische Arbeiten 31. Essen, 21-31.
- Niebuhr, J.; Prieb, A. (2001): Regionalplanung im Großraum Hannover. In: Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg.): Großraum Hannover – Eine Region mit Vergangenheit und Zukunft. = Beiträge zur regionalen Entwicklung 96. Hannover, 141-164.
- Prieb, A.; Wegner, C. (2008): „Eigenentwicklung“ als Beispiel nachhaltiger Flächenhaushaltspolitik. In: RaumPlanung (141), 257-262.
- Prieb, A. (2007): Der Kopenhagener Fingerplan lebt! Betrachtungen zum 60. Geburtstag eines robusten stadtreionalen Planungskonzepts. In: RaumPlanung (135), 271-276.
- Prieb, A. (2004): Verbindliche Rahmensetzung für den großflächigen Einzelhandel – Regionales Einzelhandelskonzept für die Region Hannover. In: RaumPlanung (113), 78-82.

- Priebs, A. (2000): Festlegung von Vorranggebieten für die Siedlungsentwicklung – Erfahrungen aus der Region Hannover. In: Einig, K. (Hrsg.): Regionale Koordinierung der Baulandausweisung. Berlin, 79-90.
- Priebs, A. (1998): Instrumente der Planung und Umsetzung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Methoden und Instrumente räumlicher Planung (Handbuch). Hannover, 205-220.
- Region Hannover (Hrsg.) (2005): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für die Region Hannover. = Beiträge zur regionalen Entwicklung 106. Hannover.
- Region Hannover (Hrsg.) (2004): Bahnhofsumfeldentwicklung in der Region Hannover. = Beiträge zur regionalen Entwicklung 103. Hannover.
- Region Hannover (Hrsg.) (1996): Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für die Region Hannover. Hannover.
- Schmitz, G. (2005): Regionalplanung. In: ARL (Hrsg.): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover, 963-973.
- Sieverts, T. (1997): Zwischenstadt: zwischen Ort und Welt, Raum und Zeit, Stadt und Land. Braunschweig, Wiesbaden.
- Wolf, K. (2005): Kulturlandschaft. In: ARL (Hrsg.): Handwörterbuch der Raumordnung. Hannover, 534-537.